

Drucksache Nr.

69/2018

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bildung und Familie	6	10.09.2018
Verwaltungsausschuss	23	17.09.2018

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin/Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Ulrike Mayer	<i>Wag</i>

Mitzeichnung	Fachbereich	II			
	Datum	06.09.2018			
Zeichen	<i>Wag</i>				

Betreff	Gemeinsame Nutzung von Räumen durch Schule und Hort
----------------	--

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Gemeinde Ovelgönne vereinbart kurzfristig einen Termin mit den Trägern der Horte zur Prüfung, ob eine gemeinsame Nutzung von Räumen durch Schule und Hort möglich ist.

II. Begründung:

Seit dem 24.08.2018 ist eine gemeinsame Nutzung von Räumen durch Schule und Hort grundsätzlich möglich. Die Voraussetzung ist die Sicherstellung der räumlichen Anforderungen an den Betrieb eines Hortes nach der 1.DVO-KitaG:

Pro Hortgruppe kann ein Klassenraum als Gruppenraum genutzt werden, pro Kind werden 2qm veranschlagt. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Hortes, welches im pädagogischen Konzept festgelegt ist, muss in der Ausgestaltung des Raumes anwendbar sein.

Die Sanitäreinrichtungen der Schule können genutzt werden.

Eine Doppelnutzung folgender Räume ist gestattet:

- Pro Gruppe muss ein **zusätzlicher Raum** für besondere Tätigkeiten vorgehalten werden.
- Für jede Gruppe muss eine Rückzugsmöglichkeit vorgehalten werden (kann auch im Gruppenraum sein).
- Eine **Küche** muss bei Ganztagsbetreuung vorgehalten werden.
- Ein **Arbeitsraum** für die Fachkräfte, inkl. eines **Arbeitsplatz** für die Leitung des Hortes
- Eine **Außenfläche von 12 qm pro Kind** (Schulhof)
- Ein **Mehrzweckraum** oder Bewegungsfläche (z.B. Sporthalle)

In Gesprächen mit den Trägern der Horte, den Leitungen der Einrichtungen und der Schulen, soll kurzfristig geklärt werden, ob eine gemeinsame Nutzung unter diesen Voraussetzungen möglich ist.

Sollte man zu dem Ergebnis kommen, dass eine gemeinsame Nutzung möglich ist, muss eine Nutzungsvereinbarung getroffen werden. In dieser Nutzungsvereinbarung wird zwischen Schulträger und Träger des Hortes die Doppelnutzung geregelt.

Die Leitung des Hortes und der Schule sollen an der Ausgestaltung der Vereinbarung teilhaben.

In der Vereinbarung sind Nutzungsfragen wie z.B. Raumpflege, Materiallagerung/-nutzung geregelt.

Sollte man zu dem Ergebnis kommen, dass eine Doppelnutzung der Räume nicht möglich ist, sollen die Gründe die eine Doppelnutzung nicht ermöglichen, dem Ausschuss für Bildung und Familie mitgeteilt werden. Der Ausschuss soll dann klären, ob Voraussetzungen geschaffen werden können, die eine gemeinsame Nutzung ermöglichen.

Die seit über 4 Jahren von den Schulleitungen der Grundschulen geforderten Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion durch neue Raumkonzepte ist in beiden Schulen noch nicht umgesetzt worden. Beantragt wurden z.B. Förderräume, Möglichkeiten zur Materiallagerungen, sowie Lehrerarbeitsplätze. Die zeitnahe Umsetzung der Raumkonzepte für die Schulen sollte angestrebt werden. Grundsätzlich soll das Ziel verfolgt werden, dass die Räume, deren Ausstattung, sowie das Außengelände der Schule auch nach dem Halbtagschulbetrieb durch Schulkinder genutzt werden kann.



Christoph Hartz
Bürgermeister

Anlage: Hinweis zur gemeinsamen Nutzung von Räumen durch Schule und Hort
Entwurf Nutzungsvereinbarung
Rundschreiben NSGB Nr. 124/2018